

## Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: § 5a; Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen

Dienststelle:	Datum:
100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	19.06.2024
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Änderung der Geschäftsordnung durch Ergänzung des § 5a „Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen“ wird mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

### Sachverhalt

Zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Kommunen auch in außerordentlichen Notlagen hat der Landesgesetzgeber während der Coronapandemie durch eine Gesetzesänderung (§ 51a KSVG) die Möglichkeit geschaffen, Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, wenn die Durchführung der Sitzungen nach § 38 KSVG ganz erheblich erschwert ist.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 51a Absatz 1 Nr. 2 KSVG jedoch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder (mindestens 30 Ja-Stimmen), wobei der Beschluss auch als Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer der Amtszeit gefasst werden kann.

Um in Zukunft im etwaigen Falle einer außerordentlichen Notlage vorbereitet zu sein, schlägt die Verwaltung vor, folgenden § 5a in der Geschäftsordnung des zu ergänzen:

„Im Falle einer außerordentlichen Notlage (§ 51a Absatz 1 KSVG) werden Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchgeführt.“

### Anlage/n

1 § 51a KSVG (öffentlich)





## § 51a - Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

Amtliche Abkürzung:

**KSVG**

Fassung vom:

**24.06.2020**

Gültig ab:

**28.08.2020**

Dokumenttyp:

**Gesetz**

Quelle:



Gliederungs-Nr.:

**2020-1**

**Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz**  
**- KSVG -**  
**Vom 15. Januar 1964**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997**

### § 51a

#### Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

- (1) Gemeinderatssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn
  1. aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Gemeinderatssitzung nach § 38 ganz erheblich erschwert ist und
  2. zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem zustimmen.
- (2) Der Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung von Videokonferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.
- (3) Die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.
- (5) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum vorliegen werden, oder sind die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Gemeinde nicht zu gewährleisten, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Hat die Gemeinde keinen Notausschuss gebildet, kann sie die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss übertragen, der dann als Notausschuss tagt. Für die jeweilige Übertragung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte Dritter begründet wurden. Für den Notausschuss gilt § 48 entsprechend.
- (6) Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 bleibt unberührt.

#### Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682

## **§ 5** **Sitzungstermine und Ferienzeitregelung**

- (1) Durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden in einem Terminplan die voraussichtlichen Sitzungstage des Stadtrates und soweit möglich seiner Ausschüsse festgelegt und den Stadtverordneten bekanntgegeben.
- (2) Über Abweichungen sind die Stadtverordneten rechtzeitig zu informieren.
- (3) Stadtratssitzungen sollten unter Berücksichtigung der Geschäftslage möglichst einmal im Monat stattfinden.
- (4) Eine nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 6 Satz 2 KSVG von einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten beantragte Sitzung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages durchzuführen, es sei denn, mit dem Antragsteller wird ein späterer Termin vereinbart.
- (5) Die Erledigung dringender und unaufschiebbarer Angelegenheiten des Stadtrates, mit Ausnahme der nach § 35 KSVG vorbehaltenen Aufgaben, ist für die Ferienzeit an den Hauptausschuss delegiert. Für die Entscheidung im Hauptausschuss in Grundstücksangelegenheiten wird eine Wertgrenze von 125.000 € festgesetzt. Die Ausschüsse können in dringenden Angelegenheiten auch während der Ferienzeit einberufen werden.

### **§ 5a**

#### **Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen**

Im Falle einer außerordentlichen Notlage (§ 51a Absatz 1 KSVG) werden Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchgeführt.